

Wir fragen die Stadtverwaltung:

- 1. Welche Auswirkungen hat der Innenministerkonferenzbeschluss vom 17.11.2006 auf die in Halle (Saale) lebenden Ausländerinnen und Ausländer?**
- 2. Wie viele geduldete Ausländerinnen und Ausländer erfüllen die Voraussetzungen des Beschlusses zur Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten?**
- 3. Ist ab dem 01.10.2007 mit verstärkter Abschiebung für diejenigen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer zu rechnen, die nicht die Voraussetzungen des Beschlusses zur Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 erfüllen?**

**Antwort der Verwaltung:**

**zu 1.**

Den ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die die Voraussetzungen der Anordnung des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt vom 08. Dezember 2006 – 42.21-12231-83.3.7 -, die in Umsetzung des Beschlusses der Innenministerkonferenz gemäß § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) getroffen wurde, erfüllen, werden grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

Soweit Sozialleistungen in Anspruch genommen werden und Ausnahmen von dem Grundsatz der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des Abschnitts I Nr. 2.2 zugelassen werden können, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt werden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus.

Soweit die Voraussetzungen der Anordnung bis auf die Sicherung des Lebensunterhalts für den in Rede stehenden Personenkreis vorliegen, ist bei Antragstellung innerhalb der Ausschlussfrist (bis 18. Mai 2007) die Abschiebung nach § 60a Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 AufenthG bis zum 30. September 2007 auszusetzen. Den Betroffenen ist eine bis zum 30. September 2007 befristete Duldung zu erteilen, um ihnen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche zu geben.

Legen die vorbezeichneten Duldungsinhaber ein verbindliches Arbeitsangebot vor, das den Lebensunterhalt (einschließlich der Familie) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und ist danach zu erwarten, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine auf zunächst sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis.

Hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen sowie der Ausschlussstatbestände wird auf die in einfacher Fotokopie angefügte Anordnung vom 08. Dezember 2006 in der Fassung der Berichtigung vom 24. Januar 2007 verwiesen.

**zu 2.**

Es ist der Verwaltung nicht bekannt, wie viele geduldete Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen der Anordnung des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt vom 08. Dezember 2006 in der Fassung der Berichtigung vom 24. Januar 2007 erfüllen, da eine diesbezügliche Erfassung nicht erfolgt und auch anhand der bei der Ausländerbehörde geführten Verwaltungsunterlagen nicht ermittelt werden können.

Es sei jedoch angemerkt, dass 131 Ausländerinnen und Ausländer einen Antrag auf Erteilung im Zeitraum vom 20. November 2006 bis zum 28. Februar 2007 gestellt haben.

Bis zum Stichtag (28. Februar 2007) wurden 2 Anträge abgelehnt und 3 Duldungen zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche erteilt.

**zu 3.**

Nach Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses muss u.a. „der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, konsequent beendet werden“.

Gleichwohl gibt es über die bereits in § 58 AufenthG gesetzlich normierte Pflicht der Ausländerbehörde zur Abschiebung von vollziehbar Ausreisepflichtigen, deren freiwillige Erfüllung ihrer Ausreisepflicht nicht gesichert ist, hinaus keine weiteren Regelungen, die eine verstärkte Abschiebung beinhalten.

Mit einer verstärkten Abschiebung des in Rede stehenden Personenkreises ist daher nicht zu rechnen.

Eberhard Doege  
Beigeordneter

Anlage